

wie künstlerischen Einrichtungen zusammen. Die Mitglieder werden vom Minister für Kultur bzw. den Leitern der Abteilung für Kultur berufen *⁶⁶.

(Wegen der Vereinigungsfreiheit s. Rz. 3-18 zu Art. 29).

18. Durch Beschluß des Ministerrats vom 11. 9. 1980 wurde der Nationale Rat der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes gebildet⁶⁶³. Seine Aufgabe ist vor allem »die einheitliche kulturpolitische Orientierung aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Gremien, die auf dem Gebiet der Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes Verantwortung tragen, auf der Grundlage einer langfristigen Konzeption und der jährlichen Schwerpunkte für die kulturelle Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik«. Er hat u.a. wissenschaftliche Grundlagen für eine fundierte Perspektiv- und Jahresplanung und für die effektive Verwirklichung der Aufgaben zu erarbeiten und zu nutzen. Ferner hat er für eine »zielgerichtete, wissenschaftlich begründete und populäre kulturpropagandistische Tätigkeit auf diesem Gebiet« zu sorgen (3 Abs. 1 a.a.O.).

Der Nationale Rat ist ein Organ des Ministerrats in konsultativer Funktion. Sein Vorsitzender ist der Minister für Kultur. Seine Organe sind das Plenum, die Arbeitsgruppen und das Sekretariat. Das Plenum besteht aus den berufenen Mitgliedern des Rates. Arbeitsgruppen werden für die wichtigsten Arbeitsgebiete und für die effektive Koordination und Durchführung bestimmter ausgewählter Aufgaben gebildet. Das Sekretariat ist das geschäftsführende Organ.

III. Körperkultur, Sport, Touristik

1. Allgemeines. Die Verfassung von 1949 enthielt keine Bestimmungen, die sich mit 53 der Körperkultur, dem Sport und der Touristik beschäftigen.

Art. 18 Abs. 3 erhielt seine Fassung erst nach der Verfassungsdiskussion. Art. 17 Abs. 3 des Entwurfs lautete: »Körperkultur, Sport und Touristik werden im Interesse der Bildung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten durch den Staat und alle gesellschaftlichen Organe gefördert.« Eine Begründung wurde für die Änderung nicht gegeben. Diese ist auch nicht erheblich.

Der Verfassungsauftrag zur Förderung von Körperkultur, Sport und Touristik wird vom Auftrag des Art. 18 Abs. 1 umfaßt, da diese Bereiche in Art. 18 Abs. 3 als Elemente der sozialistischen Kultur bezeichnet werden. Wenn in Art. 18 Abs. 3 nunmehr gesagt wird, was diese Bereiche zu leisten haben, so liegt die Bedeutung dieser Aussage darin, daß sie nicht nur der körperlichen Entwicklung dienen, was nahezu eine Selbstverständlichkeit ist, sondern ebenso der geistigen. Erst damit werden Körperkultur, Sport und Touristik wirklich zu Elementen der Kultur (s. Rz. 1 zu Art. 18).

⁶⁶ Anordnung über die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens vom 24. 5. 1976 (GBl. I S. 282); zuvor: Anordnung über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens vom 27. 7. 1965 (GBl. II S. 621).

⁶⁶ a Statut des Nationalen Rates der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes vom 11. 9. 1980 (GBl. I S. 275).